

Statuten Naturverein Herznach-Ueken NVHU

I Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1: Name

Unter dem Namen Naturverein Herznach-Ueken besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Herznach.

Art. 2: Zugehörigkeit

Der Naturverein Herznach-Ueken ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion von BirdLife Aargau und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz.

Der Naturverein Herznach-Ueken kann sich andern Organisationen oder Verbänden mit gleichen Zielen anschliessen oder Mitglied werden. Über eine Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in den Gemeinden Herznach und Ueken sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt.

Artikel 4: Aufgaben

Der Naturverein Herznach-Ueken NVHU informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.

Er unterstützt die Gemeinden Herznach und Ueken bei der Pflege und dem Unterhalt von wertvollen Naturobjekten und beim Vollzug der Nutzungsplanung.

Er erhält den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

Er stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit.

Der Naturverein Herznach-Ueken kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

II Mitglieder

Artikel 5: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Altersjahr, Lehrlinge, Studenten)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Kollektivmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Personen mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Firmen usw.).

Artikel 6: Ehrenmitglieder

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 7: Austritt

Austritte auf Ende des Rechnungsjahres sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 8: Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten trotz Mahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung steht offen.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Artikel 9: Organe

Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

A Generalversammlung

Artikel 10: Generalversammlung (GV) Termine

Die ordentliche GV findet alljährlich anfangs Jahr statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder im amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.

Derzeit ist der amtliche Anzeiger die Zeitung „**NEUE FRICKTALER ZEITUNG**“.

Artikel 11: Anträge

Anträge an die GV von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 2 Wochen vorher einzureichen.

Artikel 12: Stimmrecht

An der GV haben das Stimmrecht:

- a) die Ehren- und Einzelmitglieder
 - b) die Jugendmitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr
 - c) Eine Familienmitgliedschaft umfasst maximal 2 Stimmen, die auch von Jugendlichen ab dem vollendetem 16. Altersjahr wahrgenommen werden können. .
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Artikel 13: Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 14: Zuständigkeiten

Die GV ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisoren/Revisorinnen
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung

B Vorstand

Artikel 15: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, mindestens aber 3 Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er stellt eine rechtsverbindliche Unterschriftenregelung auf.

Artikel 16: Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an.

Artikel 17: Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, für unvorhergesehene, dringende Geschäfte ausserhalb des Budgets zu tätigen.

C Rechnungsrevision

Artikel 18 : Revisoren/Revisorinnen

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Die Rechnung muss von den Revisoren/Revisorinnen geprüft werden. Sie haben der GV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die GV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

IV Finanzen

Artikel 19: Vereinskasse

Einnahmen der Vereinskasse

a) Mitgliederbeiträge

Diese werden jährlich durch die GV festgelegt.

Sie betragen jedoch **höchstens**:

Franken 50.00 für Einzelmitgliedschaft

Franken 80.00 für Familienmitgliedschaft

Franken 20.00 für Jugendmitgliedschaft

Franken 100.00 für Kollektivmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

b) Weitere Zuwendungen und Erträge.

Ausgaben der Vereinskasse

Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes.

Artikel 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 21: Versicherung

Mitglieder des Naturvereins Herznach-Ueken sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS/BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Sektionen abschliesst. Die Unfallversicherung zahlt in Ergänzung einer privaten Versicherung und bei der Haftpflichtversicherung besteht ein Selbstbehalt von Fr. 300.-.

Artikel 22: Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen**Artikel 23: Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 24: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Zusammen mit den Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Herznach zuhanden eines neuen Vereins mit dem in Artikel 3 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert 20 Jahren kein solcher Verein gegründet, fallen die vorhandenen Mittel und Reservate dem kantonalen Verband BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zu.

Artikel 25: Zusammenschluss

Der NVHU kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die GV. Für einen Zusammenschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. August 2014 genehmigt.

Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Herznach, 21. August 2014

Die Präsidentin



Verena Kläusler

Der Aktuar



Ignazius Schmid